

Meldeordnung der Tierärztekammer Brandenburg

vom 27. Oktober 1990

Auf Grund von § 2 (2) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) vom 13. Juli 1990 (GBl. 1, Nr. 44, S. 711) wird folgende Meldeordnung erlassen:

§ 1

(1) Dieser Meldeordnung unterliegt jeder Tierarzt, der gemäß § 2, Abs. 2 Kammergesetz im Land Brandenburg seinen Beruf ausübt, oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Meldeordnung regelt die Voraussetzungen für die gemäß § 3 Kammergesetz der Tierärztekammer Brandenburg übertragenen und wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 2

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner tierärztlichen Tätigkeit in Brandenburg unter Angabe seiner Personalien sowie des Ortes und der Art seiner Tätigkeit schriftlich anzumelden. Für den Fall, dass der Meldepflichtige seinen Beruf nicht ausübt, jedoch im Land seinen Wohnsitz hat, muss die Meldung binnen eines Monats nach Wohnsitznahme erfolgen.

(2) Der Landestierärztekammer sind einzureichen:

- a) der vollständig ausgefüllte „Meldebogen“ und der Bogen „Art der Tätigkeit“, die bei der Tierärztekammer erhältlich sind
- b) die Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
- c) die Promotionsurkunde oder Urkunde über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade, Nachweise über die Verleihung berufsbezogener Amts- oder Dienstbezeichnungen
- d) die Urkunde über die Genehmigung zur Führung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Urkunden können in beglaubigter Abschrift oder Kopie vorgelegt werden.

§ 3

(1) Jedes Kammermitglied hat die Landestierärztekammer binnen eines Monats über folgende Veränderungen schriftlich zu unterrichten:

- a) Niederlassung in eigener Praxis
- b) Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle seiner tierärztlichen Tätigkeit
- c) Aufnahme oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit
- d) Änderung des Namens
- e) Änderung der Anschrift
- f) Verleihung einer berufsbezogenen Amts- oder Dienstbezeichnung

(2) Urkunden zu den Veränderungen gemäß (1) sind auf Verlangen der Tierärztekammer vorzulegen.

§ 4

Jeder Kammerangehörige ist verpflichtet, sich bei Aufgabe des Wohnsitzes oder der Berufsausübung im Land Brandenburg schriftlich bei der Tierärztekammer innerhalb eines Monats abzumelden. Gleichzeitig sollten Angaben über den beabsichtigten neuen Wohnsitz und die Berufsausübung gemacht werden.

§ 5

Beamte und angestellte Tierärzte müssen der Tierärztekammer die Aufnahme jeder Nebentätigkeit, die die Approbation oder die widerrufliche Berufserlaubnis voraussetzen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen melden.

§ 6

(1) Die Erfüllung der Meldeordnung gehört zu den Berufspflichten jedes Tierarztes.

(2) Bei Nichterfüllung der Meldepflicht kann der Kammervorstand nach § 2 (4) Kammergesetz ein Ordnungsgeld erheben.

§ 7

Die Meldeordnung wurde am 27. Oktober 1990 durch die Kammerversammlung beschlossen. Sie tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Dr. Simon, Präsident